und 𐩣𐩲𐩨𐩠, neben dem es vorkommt,[1] scheint geradezu der Ausdruck für ‚belehnen' zu sein.[2] Selbstverständlich hatten אבעלי und יהפרע eine Gegenleistung übernommen.

Z. 9. Zu 𐩬𐩺𐩠 vgl. Hartmann, Arab. Frage, S. 401.

Z. 10. Zu 𐩠𐩬 s. meine Ausführungen in GGA 1914, p. 27.

Z. 11. Vgl. أقبلت الأرض بالنبات جاءت به Lisān XIV, 54, unten; an die Rückstellung der Äcker, Felder etc. wird der Wunsch geknüpft, daß sie dem Tempel weiter reichen Ertrag liefern. Subjekt ist das Mask. |𐩲𐩣𐩬𐩠|𐩵𐩥𐩱.

Z. 12. 𐩬𐩱𐩹𐩱𐩣 kann ohne wesentliche Änderung des Sinnes mit M. Lambert passivisch gefaßt werden.

Z. 13. 𐩥𐩧𐩲 vergleiche ich semasiologisch mit hebr. יָצָא (*ṣīt pī*) von Edikten und richterlichen Entscheidungen; vgl. Glaser, Altjem. Nachr., S. 259 ‚zur Darnachachtung'.

Z. 14. 𐩲𐩱 mit Hommel = ‚betreffs'; faßt man es als pron. auf, dann ist zu übersetzen: ‚durch welchen sie zwei bescheinigt (sich schuldig bekannt) haben (über) diese 1000 BLṬ.' Der Sinn wird nicht geändert.

Z. 15. Die Redensart "𐩵𐩥|𐩬𐩸𐩥|𐩲𐩲𐩱𐩠 steht in öffentlich ausgestellten Urkunden. Zu 𐩬𐩸𐩥 vergleiche ich عكر und ضغز ‚widersprechen', bzw. ‚widerstehen,[3] verhindern'. Eine ausführlichere Fassung dieser Redensart in (s. w. u.):

Gl. 1548/9, Z. 6 (sab.) |𐩥𐩧𐩺𐩥|𐩲𐩲𐩣𐩬𐩺𐩵|𐩥𐩬𐩸𐩥|𐩨𐩲𐩲𐩱𐩠
Gl. 1606, Z. 17 (qat.) 𐩨𐩵𐩧𐩠𐩥|𐩨𐩺𐩵𐩥𐩵𐩤|[4]𐩲𐩥𐩥𐩧𐩺𐩺𐩵|𐩬𐩸𐩥|𐩥𐩨𐩲𐩱𐩺𐩠
Gl. 454, 3[5] (sab.) |𐩥𐩧𐩺𐩥|𐩲𐩣𐩬𐩺𐩵|𐩬𐩸𐩥///

Dies ergäbe kombiniert die in Gegensätzen sich bewegende Redensart ורד ויפע בספלם ועלים und unter Vergleichung von يفع und ورد die Bedeutung ‚hinauf und hinunter gelangen = bei hoch und niedrig kund gemacht sein'; nämlich als allgemein zugängliche, öffentlich im Tempel ausgestellte Urkunde, daß keine Fälschung, Änderung, Ableugnung oder Verletzung

[1] Hal. 453, 4.

[2] Weber, Studien II, 23 ff. 26. 30. (Synonyma: 𐩵𐩤𐩲 und 𐩬𐩨𐩱). — Volles Eigentum wäre auch kaum dem Gott zurückerstattet (Z. 10) worden.

[3] Daran denkt auch Glaser, Altjem. Nachr. 86 ‚ohne Widerrede'.

[4] Glaser, a. a. O. 185; Text: 𐩠 statt des ersten 𐩵.

[5] A. a. O. 86.